

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
der
Staatlichen Grundschule/ Hort Königsee e.V.

§ 1 Name. Sitz. Eintragung. Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Grundschule/Hort Königsee e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Königsee.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rudolstadt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung und die materielle und ideelle Förderung der Bestrebungen der Staatlichen Grundschule/Hort Königsee.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- a) Förderung von gestalterischen und baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lern- und Spielbedingungen im Innen- und Außenbereich
- b) Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel
- c) Durchführung von sportlichen und kulturellen Schul- und Hortveranstaltungen
- d) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und
Unterstützung der Interessen von Schule und Hort in der Öffentlichkeit

Weitere Aufgaben können an den Vorstand herangetragen werden, ihre Durchführung wird auch vom Vorstand bestimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler, ehemalige Schüler sowie jede andere natürliche und juristische Person werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Beitrages verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Schul- oder Geschäftsjahres möglich; er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die

Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses

schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu leisten. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Kassenführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangen und wenn es das Interesse des Vereines verlangt, und zwar innerhalb von vier Wochen Frist.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Mitgliederversammlung sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung, und die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter sowie einem Mitglied unterzeichnet.
8. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest. Sie beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- bzw. Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

§ 12 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Amtsblatt der Stadt Königsee.

§ 13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss den Verein aufzulösen mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sind auf dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 aller Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4 Mehrheit entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der diese Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder gesundheitsfördernde Zwecke zu Verfügung gestellt hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt in Kraft.

Königsee, den 11.10.2000

wurde geändert am 23.8.2017